

Art. 7**Stiftungsrat und Zusammensetzung**

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens 3 und maximal acht Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung des Stifterverbandes gewählt werden.
2. Von Amtes wegen hat das für das Ressort Bildung zuständige Vorstandsmitglied des VZLS einen ständigen Sitz im Stiftungsrat.
3. Im Stiftungsrat sind in der Regel folgende Kompetenzen abgedeckt: Erfahrung in der Führung eines zahntechnischen Unternehmens samt Ausbildung von Lernenden, Kenntnisse der zahntechnischen Bildungslandschaft, Kenntnisse und Beziehungen zur Dentalindustrie, Kenntnisse der Schnittstellen zur Zahnmedizin, Erfahrung in der Führung einer Bildungsinstitution samt Kenntnissen der Besonderheiten des Bildungsmarktes sowie Kenntnisse der Sozialpartnerschaft in der Branche.
4. Die Amtszeit des Stiftungsrates mit Ausnahme der von Amtes wegen berufenen Mitglieder gemäss Ziffer 2 beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er fällt die strategischen Beschlüsse, verwaltet das Stiftungsvermögen, besorgt die Angelegenheiten der Stiftung und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung. Der Ausschuss des Stiftungsrates, bestehend aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung zeichnen und bestimmt die Art der Zeichnung. Er ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, mindestens aber zwei anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Stiftungsrat kann im Organisationsreglement für einzelne Beschlüsse ein qualifiziertes Mehr vorsehen.
7. Weitere Einzelheiten werden in einem vom Stiftungsrat erlassenen und von der Aufsichtsbehörde und vom Stifterverband zu genehmigenden – Organisationsreglement geregelt.